besagen, daß durch die Gesamtmitgliederversammlung die innerparteiliche Demokratie gefördert wird, weil alle Parteimitglieder an der Erörterung der Arbeit der Grundorganisation teilnehmen können. Es besteht dabei gleichzeitig die Möglichkeit, bestimmte Mängel, die nicht nur für einen Teil der Grundorganisationen zutreffen, aufzudecken, sowie gute Erfahrungen einzelner Parteigruppen und Abteilungsparteiorganisationen rasch zu verallgemeinern.

Es ist zweckmäßig, in diesem Zusammenhang noch einmal an das in der Partei bestehende Prinzip — ein Betrieb, eine Grundorganisation — zu erinnern. Bei den Abteilungsparteiorganisationen handelt es sich um eine Unterteilung großer Grundorganisationen mit dem Ziel, die Parteiarbeit zu erleichtern und mehr auf die speziellen Belange der einzelnen Betriebsabschnitte einwirken zu können. Diese Aufgliederung hebt das Prinzip der Einheitlichkeit der Grundorganisation des gesamten Betriebes nicht auf. In zahlenmäßig großen Betriebsparteiorganisationen ist natürlich eine Delegiertenkonferenz nützlicher, da eine Gesamtmitgliederversammlung räumliche, produktionsmäßige und andere Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

Ist es richtig, Instrukteure der Kreisleitung in einer Grundorganisation als Sekretäre wählen zu lassen?

Eine solche Regelung ist nicht zweckmäßig, denn die Instrukteure sind Mitarbeiter der Kreisleitung, erhalten von dort ihre Aufgaben und sind der Kreisleitung bzw. dem Büro gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich. Die Aufgabe der Instrukteure der Kreisleitung besteht vor allem darin, den Grundorganisationen zu helfen, eigene Initiative zu entwickeln, die Politik der Partei entsprechend der örtlichen Lage zu verwirklichen und dabei die Leitungen zu selbständiger politischer Arbeit zu befähigen. Ein Mangel an der Arbeit der Instrukteure bestand in der Vergangenheit doch oft darin, daß sie die Arbeit der Leitungen selbst übernahmen. Diese Tendenz würde bei einer solchen Regelung gefördert. Man muß auch bedenken, daß ein Instrukteur ab und zu für längere Zeit einmal in dieser, einmal in jener Grundorganisation arbeiten soll. Werden die Instrukteure der Kreisleitung als Parteisekretär in einer Grundoganisation gewählt, so birgt das die Gefahr in sich, daß deren Tätigkeit als Mitarbeiter des Parteiapparates eingeschränkt und gehemmt wird.

Können Genossen in Abwesenheit als Gruppenorganisator oder in die Leitung einer Grundorganisation gewählt werden?

Die Wahlinstruktion des ZK gestattet das. Wenn Parteimitglieder aus dienstlichen Gründen abwesend sind, wenn sie sich auf Partei- oder anderen Schulen befinden, Urlaub haben bzw. krank sind und deshalb für sie keine Möglichkeit besteht, an der Versammlung teilzunehmen, die Parteiorganisation aber das betreffende Mitglied gut kennt und ihm Vertrauen schenkt, kann es auch in Abwesenheit in ein Parteiorgan gewählt werden.

Können Parteimitglieder gewählt werden, die bereits eine Parteistrafe erhalten haben?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, die Art der Parteistrafe zu kennen. Ein Parteimitglied, das eine Parteistrafe in Verbindung mit Funktionsentzug für eine bestimmte Zeitdauer erhalten hat, kann nicht in eine Parteifunktion gewählt werden, solange die Strafe nicht abgelaufen ist bzw. vorzeitig aufgehoben wird. Das gleiche gilt selbstverständlich bei einer Zurückversetzung in den Kandidatenstand. In solchen Fällen ist die Strafe mit Wiederaufnahme als